

- 1 -

## VERTRAG ÜBER EINE STILLE GESELLSCHAFT

zwischen

**der BWB Holding Aktiengesellschaft, Berlin**

(derzeit noch firmierend als

"Berlinwasser Aktiengesellschaft")

- nachfolgend " **Holding**" genannt -

und

**der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, Berlin**

derzeit noch firmierend als RWE/VIVENDI Beteiligungs AG

- nachfolgend "**BB-AG**" genannt -

**Vorbemerkungen:**

1. Die Berliner Wasserbetriebe sind aufgrund des Berliner Betriebegesetzes vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319 - "BerlBG") als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ("BWB") errichtet worden. Die Aufgaben der BWB sind insbesondere die Wasserversorgung Berlins und die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebes und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen (§ 2 Abs. 6 BerlBG). Die BWB sind ferner im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Berliner Umland tätig ("Umlandgeschäft") und erbringen im gewissen Umfang Betriebsführungsleistungen für Dritte. Die BWB sollen einen angemessenen Gewinn erzielen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BerlBG).
2. Das Land Berlin ist Anstalts- und Gewährträger der BWB. Das Land Berlin beabsichtigt, die BWB teilweise zu privatisieren. Zu diesem Zweck hat das Abgeordnetenhaus von Berlin am 29. April 1999 das Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes beschlossen (GVBl. S. 183 - "BWBPrg"). Das Land Berlin hat mit den Unternehmen, die sich an der Teilprivatisierung der BWB beteiligen, einen Konsortialvertrag abgeschlossen ("Konsortialvertrag").
3. Das Land Berlin beabsichtigt, zum einen die von der BWB gehaltenen Aktien an der Berlinwasser AG und zum anderen einen Betrag in Höhe von DEM 2.850.000.000 aus dem Eigenkapital der BWB zu entnehmen. Die Holding wird sich nach Maßgabe eines zwischen ihr und der BWB abzuschließenden Vertrages über zwei Stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung ("StG-Vertrag II") über zwei stille Gesellschaften am Unternehmen der BWB mit Einlagen in einer Gesamthöhe von DEM 3.050.000.000 beteiligen. Die Beteiligten sind sich darin einig, daß dieser Betrag 49,9 % des Unternehmenswertes der BWB zum Zeitpunkt nach der Entnahme aus dem Eigenkapital durch das Land

Berlin und nach Leistung der Einlagen durch die Holding entspricht, so daß die Holding in Höhe dieser Quote am Vermögen der BWB beteiligt sein wird.

4. Zusätzlich zu den genannten stillen Beteiligungen an der BWB ist die Holding an mehreren in- und ausländischen Gesellschaften beteiligt ("Wettbewerbsgeschäft").
5. Gleichzeitig mit der Begründung der beiden stillen Beteiligungen der Holding an der BWB wird sich die BB-AG nach Maßgabe dieses Vertrages als Stiller Gesellschafter mit einer Einlage in Höhe von DEM 3.050.000.000 an dem Teilgeschäftsbetrieb der Holding, der aus den beiden genannten stillen Beteiligungen der Holding an der BWB besteht, beteiligen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien den nachfolgenden

## VERTRAG ÜBER EINE STILLE GESELLSCHAFT

### § 1

#### Beteiligung der BB-AG

Die BB-AG beteiligt sich mit einer Einlage in Höhe von DEM 3.050.000.000 (in Worten: Deutsche Mark drei Milliarden und fünfzig Millionen) als atypisch stiller Gesellschafter nach näherer Maßgabe dieses Vertrages an dem Teilgeschäftsbetrieb der Holding ("der Teilgeschäftsbetrieb"), der aus den beiden stillen Beteiligungen der Holding an dem Unternehmen der BWB gemäß Teil I und Teil III des StG-Vertrages II in der jeweils geltenden Fassung besteht. Die Vertragsparteien sind sich einig, daß zu dem Teilgeschäftsbetrieb auch durch das Land Berlin an die Holding gegebenenfalls abgetretene Ansprüche gegen die BWB und direkt geleistete Zahlungen gehören, soweit die Abtretung oder Zahlung erfolgte, um Nachteile der Holding auszugleichen, die darauf beruhen, daß die BWB bei der Tarifikalkulation für die angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals gemäß § 3 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe einen Zinssatz unterhalb der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum von 20 Jahren, die dem betroffenen Geschäftsjahr vorausgehen, zzgl. 2 Prozentpunkte ("Referenzzinssatz") zugrundegelegt hat. Zu dem Teilgeschäftsbetrieb gehört weder der Vertrag zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen der BWB und der Holding (Teil II des StG-Vertrages II) noch das Wettbewerbsgeschäft. Eine Kopie des Entwurf des StG-Vertrages II ist diesem Vertrag als Anlage beigelegt.

- 5 -

## § 2

### **Stichtag, Beginn der Stillen Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Stille Gesellschaft wird mit Wirkung ab dem Stichtag, 24:00 Uhr, begründet. Ab diesem Zeitpunkt nimmt die BB-AG am Gewinn und Verlust des Teilgeschäftsbetriebs nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages teil, vorausgesetzt, sie hat bis zu diesem Zeitpunkt ihre Einlage vollständig und vertragsgemäß erbracht.
2. Stichtag im Sinne dieses Vertrages ist der im Konsortialvertrag als Stichtag bezeichnete Tag.
3. Das Geschäftsjahr der Stillen Gesellschaft entspricht dem Geschäftsjahr der Stillen Gesellschaften gemäß Teil I Abschnitt C § 2 Abs. (3) des StG-Vertrages II. Für den Zeitraum vom Stichtag bis zum 31. Dezember 1999 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

## § 3

### **Einlage des stillen Gesellschafters**

1. Die Einlage der BB-AG ist in bar zu erbringen. Sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, ist die Einlage in voller Höhe zum Stichtag zur Zahlung fällig. Die Einlage geht in das Vermögen der Holding über. Die Holding wird die Einlage dazu verwenden, ihre Einlageverpflichtungen gegenüber der BWB aufgrund Teil I Abschnitt A Ziff. 1, Abschnitt B Ziff. 1 und Abschnitt C § 3 Abs. 1 StG-Vertrag II zu erfüllen.
2. Die BB-AG tritt mit ihrem Anspruch auf Rückzahlung der Einlage hinter alle anderen Gläubiger der Holding im Rang zurück. Im Falle einer Auflösung der Holding

wird die BB-AG wegen ihrer Ansprüche nach § 14 nach allen anderen Gläubigern befriedigt.

#### § 4

##### **Beteiligungsquote, Gewinn- und Verlustbeteiligung**

1. Die Holding und die BB-AG sind sich darin einig, daß die Einlage der BB-AG zum Stichtag 100 % des Wertes des Teilgeschäftsbetriebs entspricht ("Beteiligungsquote"). Soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht oder soweit sich die Holding und die BB-AG nicht auf etwas anderes einigen, bleibt die Höhe der Beteiligungsquote unverändert.
2. Als atypisch stiller Gesellschafter ist die BB-AG mit schuldrechtlicher Wirkung am Teilgeschäftsbetrieb in Höhe der Beteiligungsquote beteiligt.
3. Die BB-AG ist in Höhe der Beteiligungsquote an dem gemäß § 6 ermittelten Gewinn des Teilgeschäftsbetriebs beteiligt.
4. Die BB-AG nimmt in Höhe ihrer Beteiligungsquote, jedoch beschränkt auf ihre Einlage, an dem gemäß § 6 ermittelten Verlust des Teilgeschäftsbetriebs teil. Eine Nachschußpflicht besteht nicht. § 12 Abs. (3) bleibt unberührt.

§ 5

**Rechnungslegung, Konten**

1. Das Jahresergebnis des Teilgeschäftsbetriebs ist in entsprechender Anwendung der Rechnungslegungs- und Bilanzierungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie nach den für die Holding als auch nach dem für die beiden Stillen Gesellschaften gemäß dem StG-Vertrag II maßgeblichen Bestimmungen und Grundsätzen zu ermitteln und durch den Abschlußprüfer der Holding zu prüfen. Bevor der Jahresabschluß der Holding vom Vorstand abschließend erstellt wird, erhält die BB-AG eine Kopie der Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes.
2. Der BB-AG ist die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes nach Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers der Holding sowie einer Kopie der Erklärung der Holding zur einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung sowie aller Unterlagen, die die BB-AG zur Überprüfung der Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes benötigt, auszuhändigen. Ferner ist der BB-AG eine Kopie der Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung für die stillen Gesellschaften zwischen der BWB und der Holding (StG-Vertrag II) auszuhändigen. Die BB-AG ist berechtigt, die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eigener Wahl auf eigene Kosten prüfen zu lassen. Führen die Prüfungen der von der BB-AG beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu einem abweichenden Ergebnis und können sich die Holding und die BB-AG nicht binnen 4 Wochen nach Vorlage des Prüfungsergebnisses über das Ergebnis der Prüfungen einigen, ist durch ein Schiedsgutachten einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festzustellen, ob die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebs gegen zwingende handelsrechtliche Vorschriften oder die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung verstößt. Können sich die Holding und die BB-AG nicht binnen weiterer 2 Wochen auf die Wirtschaftsprüfungsgesell-

schaft einigen, ist jede Partei berechtigt, den Hauptgeschäftsführer des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Benennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ersuchen. Die Parteien erkennen bereits jetzt das Ergebnis des Schiedsgutachtens als für sie verbindlich an und werden gegebenenfalls für eine nachträgliche Berichtigung der Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes und des festgestellten Jahresabschlusses der Holding Sorge tragen. Die durch die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehenden Kosten tragen die Holding und die BB-AG je zur Hälfte.

3. Für Zwecke der Stillen Gesellschaft wird für die BB-AG ein Einlagekonto, ein Verlustvortragskonto und ein Gesellschafter-Verrechnungskonto geführt.
4. Die Einlage der BB-AG ist auf dem Einlagekonto zu buchen. Gleiches gilt für weitere Einlagen der BB-AG, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht. Verlustanteile werden auf dem Verlustvortragskonto gebucht.
5. Gewinnanteile sind am Tage nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Holding mit Wirkung zum Abschlußstichtag zu verbuchen. Sie werden zunächst dem Verlustvortragskonto gutgeschrieben, bis dieses ausgeglichen ist. Die danach verbleibenden Gewinnanteile sind auf das Gesellschafterverrechnungskonto nach näherer Maßgabe des § 6 Abs. (3) zu buchen.
6. Die Guthaben auf den in Abs. (3) genannten Konten sind unverzinslich.

## § 6

### **Gewinn- und Verlustermittlung, Entnahmen**

1. Für die Gewinn- und Verlustbeteiligung der BB-AG ist die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes maßgeblich.

2. Bemessungsgrundlage für die Beteiligung der BB-AG am Gewinn und Verlust ist der Jahresüberschuß oder der Jahresfehlbetrag des Teilgeschäftsbetriebes vor Berücksichtigung des auf die BB-AG entfallenden Gewinn- oder Verlustanteils und vor etwaiger Körperschaftsteuer sowie etwaiger Zuschlagsteuern zur Körperschaftsteuer.
3. Der Jahresüberschuß des Teilgeschäftsbetriebes ist in Höhe der jeweils geltenden Beteiligungsquote dem Gesellschafter-Verrechnungskonto der BB-AG nach Ausgleich des Verlustvortragskontos gutzuschreiben, soweit nicht Holding und BB-AG einstimmig etwas anderes beschließen.
4. Die BB-AG ist unter Beachtung der Regelungen in Abs. (5) berechtigt, den für das vorangegangene Geschäftsjahr ausgewiesenen und auf ihrem Gesellschafter-Verrechnungskonto gutgeschriebenen Gewinn nach Ablauf eines Tages nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Holding zu entnehmen. Die BB-AG ist ferner berechtigt, zu den jeweiligen Steuerterminen als Abschlagszahlung auf ihren künftigen Gewinnanspruch zu Lasten ihres Gesellschafter-Verrechnungskontos die Beträge zu entnehmen, die benötigt werden, um die auf die stille Beteiligung entfallenden Steuern und Steuervorauszahlungen zu leisten. Soweit Kapitalertragsteuerbeträge für Beteiligungserträge, einschließlich Solidaritätszuschlag und sonstiger Zuschläge zur Kapitalertragsteuer, die in dem Gewinnanteil der Holding aus deren beiden stillen Beteiligungen an der BWB enthalten sind, bei der BB-AG anrechenbar sind, gelten diese als durch die BB-AG in Anrechnung auf ihren Gewinnanspruch entnommen. Weitere Abschlagszahlungen sind nur mit Einwilligung der Holding zulässig.
5. Entnahmen sind nur vom Gesellschafter-Verrechnungskonto möglich. Sind auf dem Verlust-Vortragskonto noch Verluste gebucht, so sind diese vor einer Entnahme durch Umbuchung vom Gesellschafter-Verrechnungskonto auszugleichen. Entnahmen sind nicht zulässig, falls dadurch das Gesellschafter-Verrechnungskonto negativ würde.

6. Wird ein festgestellter handelsrechtlicher Jahresabschluß der Holding nachträglich für die Vergangenheit geändert oder berichtigt, so sind die geänderten Ansätze für alle Zwecke dieses Gesellschaftsvertrages zu berücksichtigen; Ausgleichszahlungen, die sich aus der Änderung ergeben, sind innerhalb eines Monats nach Feststellung des geänderten Jahresabschlusses vorzunehmen.

## § 7

### **Geschäftsführung, Kontroll- und Informationsrechte des stillen Gesellschafters**

1. Die Geschäftsführung der Stillen Gesellschaft liegt allein bei der Holding. Die Holding erhält hierfür eine Erstattung aller ihr im Zusammenhang mit der Geschäftsführung entstandenen und nachgewiesenen Kosten zuzüglich eines Aufschlages von 5 % dieser Kosten. Kosten und Aufschlag stellen Aufwand des Teilgeschäftsbetriebes auch für Zwecke der Ermittlung der Gewinn- oder Verlustbeteiligung nach § 6 Abs. (2) dar.
2. Die Holding hat der BB-AG auf Verlangen jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Teilgeschäftsbetriebes, der Holding - soweit sie sich auf den Teilgeschäftsbetrieb beziehen - und der Stillen Gesellschaft zu geben und ihr die Einsicht in die den Teilgeschäftsbetrieb betreffenden Bücher und Schriften zu gestatten. Die Ausübung dieser Rechte kann auch durch von der BB-AG beauftragte Wirtschaftsprüfer auf Kosten der BB-AG erfolgen.
3. Die BB-AG erhält auf Verlangen alle Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Unterrichtungspflichten gegenüber ihren Aktionären und Organen benötigt. Sie wird von der Holding ermächtigt, unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der Holding den Aktionären der BB-AG die Informationen zur Verfügung zu stellen,

die zur aktienrechtlich gebotenen Information der Aktionäre der BB-AG erforderlich sind.

## § 8

### Verfügungen über die stille Beteiligungen und Gesellschafterrechte

1. Die BB-AG ist ohne Einwilligung der Holding und des Landes Berlin nicht berechtigt, die stille Beteiligung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder hierüber in sonstiger Weise zu verfügen oder Dritten ein Recht oder eine Beteiligung hieran, gleich welcher Art einzuräumen, soweit nicht in diesem oder einem der anderen in den Vorbemerkungen zu diesem Vertrag genannten Verträgen etwas anderes geregelt ist. Gesellschafterrechte der Gesellschafter der Stillen Gesellschaft sind, auch soweit ihre Abtretung gesetzlich zulässig ist, ohne Zustimmung des anderen Gesellschafters, auf Dritte nicht übertragbar, soweit nicht in diesem oder einem der anderen in den Vorbemerkungen zu diesem Vertrag genannten Verträgen etwas anderes geregelt ist. Entsprechendes gilt für Ansprüche, die den Gesellschaftern aus diesem Gesellschaftsvertrag gegeneinander zustehen.
2. Soweit nicht in diesem oder einem der anderen in den Vorbemerkungen zu diesem Vertrag genannten Verträgen etwas anderes geregelt ist, wird die Holding über ihre stillen Beteiligungen am Unternehmen der BWB nicht ohne vorherige Zustimmung der BB-AG verfügen.
3. § 14 des Konsortialvertrages bleibt unberührt.

## § 9

**Maßnahmen der Kapitalbeschaffung; Aufnahme  
weiterer stiller Gesellschafter; Änderung der Beteiligungsquote**

1. Die Holding bedarf für alle Maßnahmen der Kapitalbeschaffung im Sinne von §§ 182 ff. AktG einschließlich der Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter, soweit sie sich auf den Teilgeschäftsbetrieb beziehen, der Zustimmung der BB-AG, die diese nicht verweigern darf, soweit diese Maßnahmen zur Eigenkapitalausstattung des Teilgeschäftsbetriebes oder der BWB dringend erforderlich sind, der Geschäftsentwicklung des Teilgeschäftsbetriebes oder der BWB entsprechen und von der BB-AG nicht entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung selbst erbracht werden. Die BB-AG ist außerdem nur dann zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, wenn die in Satz 1 genannte Maßnahme der Kapitalbeschaffung auch dann zur Eigenkapitalausstattung des Teilgeschäftsbetriebes oder der BWB dringend erforderlich wäre, wenn die BWB das betriebsnotwendige Kapital seit dem 01. Januar 2004 jährlich mit dem in § 3 Abs. 2 und 4 TPrG in der jeweils geltenden Fassung, einer Rechtsverordnung oder einer anderen Rechtsgrundlage der Tarifikalkulation festgelegten Zinssatz ("tatsächlicher Zinssatz"), mindestens jedoch in Höhe des Referenzzinssatzes verzinst hätte. Führt die Holding eine derartige Maßnahme durch, ohne daß sich die BB-AG hieran beteiligt hat, so ist die Beteiligungsquote gemäß Abs. (2) und (3) anzupassen.
2. Zum Zwecke der Anpassung der Beteiligungsquote werden die Holding und die BB-AG gemeinsam eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter mit der Erstellung zweier Gutachten zur Ermittlung des Unternehmenswertes des Teilgeschäftsbetriebes beauftragen. Können sich die Holding und die BB-AG nicht auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft innerhalb von drei Monaten, nachdem eine der in Abs. (1) genannten Maßnahmen durchgeführt wurde, einigen, ist jede Partei berechtigt, den Hauptgeschäftsführer des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Benennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ersuchen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll eines der Gutachten auf den Zeitpunkt erstellen, der unmittelbar vor Durchführung der Maßnahme liegt, und ein zweites Gutachten auf den Zeitpunkt, der unmittelbar nach Durchführung dieser Maßnahmen liegt. Die Unternehmensbewertung soll in beiden Fällen unter Zugrundelegung der für Wirtschaftsprüfer berufsüblichen Methoden erfolgen. Die Unternehmensbewertung hat unter der Annahme zu erfolgen, daß die BWB das betriebsnotwendige Kapital seit dem 01. Januar 2004 jährlich mit dem tatsächlichen Zinssatz, mindestens jedoch mit dem Referenzzinssatz verzinst. Dieser fiktiven Unternehmensbewertung ist eine Methode zugrunde zu legen, die den Grundsätzen für die Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW Standard S 1 für Unternehmensbewertungen oder ein an dessen Stelle tretender Standard) auf Grundlage der realen Vergangenheitsdaten und der realitätsnahen Prognose für die Zukunft weitgehend entspricht. Die Parteien erkennen bereits jetzt das Ergebnis beider Unternehmensbewertungen als für sie verbindlich an. Die durch die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehenden Kosten tragen die Holding und die BB-AG je zur Hälfte.

3. Der sich aus dem ersten Gutachten ergebende Unternehmenswert wird in Höhe der zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Gutachten erstellt wurde, geltenden Beteiligungsquote der BB-AG, im übrigen der Holding zugewiesen. Soweit sich aus dem zweiten Gutachten ein höherer Unternehmenswert ergibt, wird die Differenz zwischen beiden Unternehmenswerten der Holding zugewiesen. Die neue Beteiligungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis der der Holding und der BB-AG nach dem Vorstehenden zugewiesenen Werten.

### **Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages**

1. Die Teilnahme der BB-AG am Verlust des Teilgeschäftsbetriebes kann nicht geändert, der Nachrang der stillen Beteiligung gegenüber den übrigen Gläubigern der Holding nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieses Vertrages und die Kündigungsfristen (§ 12) nicht verkürzt werden.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung der Holding. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch diese Schriftformklausel kann nur schriftlich geändert werden.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten dieses Vertrages; Veröffentlichung**

1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates der Holding sowie der Hauptversammlung der BB-AG. Dieser Vertrag tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sämtliche zu seiner Wirksamkeit notwendigen Zustimmungen vorliegen und die Eintragung des Vertrages im Handelsregister der Holding erfolgt ist. Sollte der Konsortialvertrag nicht innerhalb der nach § 28.3 des Konsortialvertrages angegebenen Frist wirksam geworden sein, ist jede Vertragspartei berechtigt, diesen Vertrag über eine Stille Gesellschaft aus wichtigem Grund zu kündigen.
2. Dieser Vertrag wird gleichzeitig mit dem Konsortialvertrag vollzogen.

§ 12

**Vertragsdauer, Kündigung**

1. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2028, gekündigt werden.
3. Die Holding wird alle etwaigen Erklärungen der BWB gemäß oder im Zusammenhang mit § 17 Abs. (3) StG-Vertrag II unverzüglich an die BB-AG mit der Aufforderung weiterleiten, innerhalb einer Frist von drei Wochen mitzuteilen, ob sie den in der Mitteilung der BWB gemäß § 17 Abs. (3) lit. (a) StG-Vertrag II genannten Differenzbetrag als weitere Einlage mit der Maßgabe leisten will, daß die Holding diesen Betrag als Einlage gemäß § 17 Abs. (3) StG-Vertrag II leistet. Entscheidet sich die BB-AG zur Einbringung der Einlage, so hat sie diese so rechtzeitig zu leisten, daß die Holding ihrerseits die Einlage gemäß § 17 Abs. (3) StG-Vertrag II erbringen kann. Entscheidet sich die BB-AG gegen die Einbringung der Einlage, so ist die Holding nicht verpflichtet, gleich aus welchem Rechtsgrund, die Einlage gemäß § 17 Abs. (3) StG-Vertrag II zu erbringen. Die Regelungen dieses Abs. (3) gelten entsprechend für den in § 17 Abs. (4) StG-Vertrag II geregelten Fall.
4. Das Recht beider Vertragsparteien, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die Fälle, daß (i) der Konsortialvertrag gekündigt oder sonstwie beendet worden ist, und (ii) die Holding zur Kündigung des StG-Vertrages II berechtigt ist.
5. Eine Kündigung des Vertrages durch die BB-AG ist nur mit Zustimmung ihrer Hauptversammlung, die Kündigung durch die Holding nur mit Zustimmung ihrer Hauptversammlung zulässig.

6. Jede Kündigung ist dem anderen Gesellschafter gegenüber schriftlich per Einschreiben/Rückschein zu erklären. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post.
7. Unverzüglich nach Ausspruch der Kündigung werden die Vertragsparteien Verhandlungen über eine einvernehmliche Beendigung des Vertragsverhältnisses aufnehmen. Die Verhandlungen sollen sich insbesondere auf die Möglichkeiten einer Fortsetzung der Stillen Gesellschaft, die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens und die Übertragung der stillen Gesellschaftsbeteiligung auf einen Dritten beziehen. Falls die Stillen Gesellschaften i.S.d. StG-Vertrag II zu diesem Zeitpunkt noch bestehen oder fortgesetzt werden, werden die Holding und die BB-AG eine Fortsetzung einer Stillen Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages vereinbaren. Hierbei sollen Laufzeit des Vertrages sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten weitestgehend dem entsprechen, was zu diesem Zeitpunkt zwischen der Holding und der BWB aufgrund des StG-Vertrag II oder eines neuen Vertrages vereinbart wurde.
8. Dieser Vertrag endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des StG-Vertrages II. Dies gilt nicht für den Fall, daß die Holding die stille Beteiligung aufgrund des StG-Vertrages II in eine Beteiligung an der BWB-NEU umwandelt.

### § 13

#### **Auseinandersetzung**

1. Nach Beendigung dieses Vertrages erhält die BB-AG ein Auseinandersetzungsguthaben. Das Auseinandersetzungsguthaben entspricht dem Betrag des Auseinandersetzungsguthabens der Holding aufgrund des StG-Vertrages II, abzüglich der der Holding im Zusammenhang mit der Beendigung des StG-Vertrages II und dieses Vertrages entstandenen und nachgewiesenen Kosten.

- 17 -

2. Ist das Auseinandersetzungsguthaben negativ, so erhält die BB-AG kein Gesamtauseinandersetzungsguthaben. Es besteht keine Nachschußverpflichtung der BB-AG.
3. Die Holding tritt ihren Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben aufgrund des StG-Vertrages II zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber der BB-AG nach § 13 Abs. (1) dieses Vertrages ab. Die BB-AG nimmt die Abtretung an. Die Abtretung wird mit der Beendigung dieses Vertrages wirksam.

## § 14

### **Auflösung der Holding**

Mit der Auflösung der Holding endet dieser Vertrag, ohne daß es einer Kündigung bedarf, soweit nicht die Vertragsparteien vorher mit Zustimmung der Hauptversammlung der Holding und der Hauptversammlung der BB-AG etwas anderes vereinbaren. Die BB-AG erhält dann den Saldo aus den beiden folgenden für sie geführten Konten: Gesellschafter-Verrechnungskonto und Verlustvortragkonto. Sie ist ferner in Höhe ihrer Beteiligungsquote an dem auf den Teilgeschäftsbetrieb entfallenden Teil des Liquidationserlöses beteiligt. Zu diesem Zweck ist der Liquidationserlös unter der Annahme zu ermitteln, daß die BWB das betriebsnotwendige Kapital seit dem 01. Januar 2004 jährlich mit dem tatsächlichen Zinssatz, mindestens jedoch mit dem Referenzzinssatz verzinst.

§ 15

**Schlußbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden. Die Regelungen der vorstehenden Sätze gelten auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.
2. Die Vertragsparteien sichern sich die loyale und kooperative Erfüllung dieses Vertrages zu.
3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag ergeben sowie einschließlich aller Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsklausel, sollen zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zugeführt werden. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, sind die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund der in Anlage 2 beigefügten Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden. Die Unterwerfung unter die Schiedsvereinbarung läßt das Recht einer jeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt.

4. Die Kosten für die Durchführung dieses Vertrages trägt diejenige Vertragspartei, bei der sie anfallen.

Berlin, den [\_\_\_\_]. Juni 1999

BWB Holding AG

durch:

\_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

BWB Beteiligungs AG

durch:

\_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

- Anlagen:
1. Kopie Entwurfs des StG-Vertrages II
  2. Schiedsvereinbarung

## Schiedsvereinbarung

zwischen

der **BWB Holding Aktiengesellschaft** (derzeit noch firmierend als "Berlinwasser Aktiengesellschaft")

- nachfolgend " **Holding**" genannt -

und

der **BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft** derzeit noch firmierend als RWE/VIVENDI Beteiligungs AG

- nachfolgend "**BB-AG**" genannt -

### Vorbemerkung

1. Am heutigen Tage haben die Holding und die BB-AG einen Vertrag über eine Stille Gesellschaften ("StG-Vertrag I") abgeschlossen.
2. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung haben vereinbart, alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus dem unter 1. genannten Vertrag ergeben, zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zuzuführen. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, haben die Parteien vereinbart, daß die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund einer Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden sind.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien die folgende

## Schiedsvereinbarung

### § 1 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- (1) Soweit diese Vereinbarung nicht ausdrückliche abweichende Regelungen enthält, hat über sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in der Vorbemerkung genannten Verträgen und über die Wirksamkeit und Auslegung dieser Schiedsvereinbarung ein Schiedsgericht unter Ausschluß der staatlichen Gerichte zu entscheiden.
- (2) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gemäß § 1 (1) läßt das Recht einer jeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung vereinbaren hiermit für derartige Verfahren die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin.

### § 2 Zusammensetzung und Anrufung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei eines Verfahrens benennt einen Schiedsrichter. Mehrere das Schiedsgericht anrufende Kläger oder mehrere Personen auf der Beklagtenseite gelten jeweils als eine Partei. Mehrere Kläger bzw. mehrere Beklagte können einen Schiedsrichter nur jeweils gemeinsam benennen. Die Benennung des Schiedsrichters hat gegenüber allen auf seiten der Gegenpartei beteiligten Personen zu erfolgen. Der dritte Schiedsrichter und zugleich Obmann wird von den Schiedsrichtern bestellt, die von den Parteien benannt wurden.
- (2) Sofern mehrere Kläger, die ihr Recht nur gemeinschaftlich geltend machen können, sich innerhalb angemessener Frist nicht auf die Person eines Schiedsrichters einigen, ist jeder Kläger berechtigt, den Präsidenten des Kammergerichts um Benennung eines gemeinsamen Schiedsrichters für die Klägerseite zu ersuchen. Gleiches gilt für den Fall, daß mehrere Parteien auf der Beklagtenseite sich nicht auf die Person eines Schiedsrichters einigen können.

- (3) Alle Schiedsrichter müssen über kaufmännische Erfahrung, zumindest der Obmann muß über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Alle Schiedsrichter müssen die deutsche Sprache beherrschen.
- (4) Scheidet ein Schiedsrichter aus seinem Amt aus, so hat die Partei, die ihn benannt hat, innerhalb von drei Wochen einen neuen Schiedsrichter zu benennen. Benennt sie innerhalb der Frist keinen neuen Schiedsrichter, so ist dieser auf Antrag der Gegenpartei vom Präsidenten des Kammergerichts zu benennen. Scheidet der Obmann aus seinem Amt aus, so findet § 2 (1) entsprechende Anwendung.
- (5) Die Partei, die das Schiedsgericht anzurufen wünscht, hat dies der anderen Partei durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Die Anzeige hat die folgenden Angaben zu enthalten:
  - (a) die Bezeichnung der Parteien,
  - (b) Bezeichnung des Anspruchs und der Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt,
  - (c) einen Hinweis auf diese Schiedsvereinbarung,
  - (d) die Benennung eines zur Annahme des Amtes bereiten Schiedsrichters.
- (6) Der Beklagte hat innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Anzeige dem Kläger seine Verteidigungsbereitschaft anzuzeigen und einen weiteren Schiedsrichter zu benennen.
- (7) Benennt der Beklagte innerhalb der Frist nach § 2 (6) keinen Schiedsrichter, oder können sich die von den Parteien benannten Schiedsrichter nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen auf einen Obmann einigen, so soll auf Antrag jedes Klägers oder jedes Beklagten der Präsident des Kammergerichts den Schiedsrichter bzw. den Obmann benennen.
- (8) Der Beklagte hat innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Anzeige auf die Schiedsklage zu erwidern.

### § 3 Schiedsverfahren

- (1) Die Parteien sind vor dem Schiedsgericht mündlich zu hören, wenn nicht beide Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichten. Das Schiedsgericht soll wäh-

rend des gesamten Verfahrens darauf hinwirken, daß die Parteien sich gütlich einigen.

- (2) Ändert sich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, beschließt das Schiedsgericht in seiner neuen Zusammensetzung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit das bisherige Verfahren ganz oder teilweise wiederholt werden soll. Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Das Schiedsgericht darf vorläufige oder sichernde Maßnahmen nur nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung anordnen, zu der mit einer Frist von mindestens einer Woche geladen worden ist.
- (4) Für den Fall, daß sich aufgrund einer Weigerung eines Schiedsrichters, an der Abstimmung teilzunehmen, Stimmgleichheit unter den verbliebenen Schiedsrichtern ergibt, ist die Stimme des Obmannes entscheidend.
- (5) Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.
- (6) Im übrigen sind die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

#### § 4 Verfahrenskosten

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten des Schiedsverfahrens. Die Kostenentscheidung des Schiedsgerichts hat entsprechend den Vorschriften der §§ 91 ff ZPO zu erfolgen, jedoch sind von den außergerichtlichen Kosten ausschließlich die Anwaltsgebühren sowie die hierauf gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu erstatten. Das Schiedsgericht setzt den Streitwert nach freiem Ermessen fest. Dieser soll weder den Wert, der sich bei Zugrundelegung der Berechnungsgrundsätze der ZPO und des GKG ergäbe, noch einen Betrag von DM 30.000.000,- überschreiten.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind berechtigt, zur Deckung der voraussichtlich anfallenden Vergütungen und Auslagen einen Vorschuß anzufordern. Der Obmann ist zum Empfang der Vorschußzahlungen berechtigt. Er hat hierüber nach Abschluß des Schiedsverfahrens abzurechnen, den Schiedsrichtern die auf sie ent-

fallenden Beträge auszukehren und den Parteien eventuell überzahlte Beträge zurückzugewähren.

- (3) Die Schiedsrichter erhalten eine nach den Sätzen der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung zu berechnende pauschale Vergütung, wobei der Vorsitzende jeweils 13/10 Gebühren, die anderen Schiedsrichter jeweils 10/10 Gebühren erhalten. Die Prozeßgebühr entsteht nicht, bevor sich das Schiedsgericht konstituiert und Verfahrensarrangements getroffen hat.

## **§ 5 Gerichtliches Verfahren**

Für Entscheidungen gemäß § 1062 Absatz 1 ZPO ist das Kammergericht zuständig.

## **§ 6 Aufhebung des Schiedsspruchs**

Falls der Schiedsspruch nach § 1059 ZPO aufgehoben werden sollte, ist die Schiedsvereinbarung nicht verbraucht; sie lebt vielmehr wegen des Streitgegenstandes wieder auf. In diesem Fall haben die Parteien ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuberufen. Schiedsrichter, die an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt haben, können nicht als Schiedsrichter an dem nach Satz 1 dieses § 6 durchzuführenden Schiedsverfahren mitwirken.

## **§ 7 Schriftformerfordernis**

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Abänderung dieser Schriftformklausel selbst, bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren,

soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluß dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen die betreffende Angelegenheit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, falls die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa aus einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

- (4) Die Überschriften in diesem Vertrag haben keinen Einfluß auf dessen Auslegung. Entsprechendes gilt für angefertigte Übersetzungen dieses Vertrages in andere Sprachen.

Berlin, den [ ] . Juni 1999

BWB Holding AG

BWB-Beteiligungs AG

durch:

durch:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_